

**Offenlegungsbericht
nach Art. 433c Abs. 2 CRR der
Raiffeisenbank im Hochtaunus eG**

per 31.12.2024



Unsere Raiffeisenbank verfügt gemäß Art. 431 CRR über geeignete interne Verfahren, in denen wir festgelegt haben, wie wir unseren Offenlegungspflichten nachkommen. Dieser Offenlegungsbericht wurde im Einklang mit diesen Verfahren erstellt und vom Vorstand freigegeben.

1. Risikomanagement

(Art. 435 Abs. 1 Buchst. a, e und f; Art. 435 Abs. 2 Buchst. a, b und c)

Tabelle EU OVA – Risikomanagementansatz des Instituts

Art. 435 Abs. 1	
Buchst. a	Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -prozesse sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“ ab Seite 11 ff. ausführlich offen gelegt.
Buchst. e	Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.
Buchst. f	Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „Chancen- und Risikobericht“ ab Seite 11 ff. Informationen zum Risikomanagementverfahren. Der dortige Abschnitt beschreibt das Risikoprofil unseres Hauses und enthält wichtige Angaben zum Risikomanagement. Wichtige Schlüsselparameter sind darüber hinaus im Offenlegungsbericht (vgl. Art. 447) veröffentlicht. Beides zusammen bildet die Risikoerklärung.

Tabelle EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Art. 435 Abs. 2	
Buchst. a	Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause haben unsere Vorstandsmitglieder keine Leitungsm mandate, die Anzahl der Aufsichtsm mandate beträgt 2; bei den Aufsichtsratsmitgliedern beträgt die Anzahl der Leitungsm mandate 2 und der Aufsichtsm mandate 0. Hierbei haben wir die Zählweise gem. § 25c Abs. 2 Satz 3 bis 6 KWG sowie § 25d Abs. 3 Satz 3 bis 6 KWG zugrunde gelegt.
Buchst. b und c	Die Auswahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vertreterversammlung unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

2. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		a)	b)
		Beträge in TEUR	Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im auf- sichtsrechtlichen Konsolidie- rungskreis (Tabelle EU CC2)
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	156.587	P12a
	davon: Art des Instruments 1		k.A.
	davon: Art des Instruments 2		k.A
	davon: Art des Instruments 3		k.A
2	Einbehaltene Gewinne	41.905	P12c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)		k.A P12b
EU- 3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000	P11
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		k.A
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		k.A
EU- 5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		k.A
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	213.492	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		k.A
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-50	A11
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)		k.A
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente		k.A
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		k.A
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		k.A
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		k.A
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		k.A

16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	k.A	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-4.816	

28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-4.866	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	208.626	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	k.A	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	k.A	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A	

45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	208.626	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	42.226	P8+P9
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	k.A	P8+P9
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k.A	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	k.A	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A	
50	Kreditrisikoanpassungen	5.300	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	47.526	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	
54a	Entfällt.	k.A	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	k.A	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A	
58	Ergänzungskapital (T2)	47.526	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	256.153	

60	Gesamtrisikobetrag	1.874.705	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	11,1285	
62	Kernkapitalquote	11,1285	
63	Gesamtkapitalquote	13,6636	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,6017	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,5000	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,7500	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,0361	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	k.A.	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	0,8156	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	4,0410	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	97	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	k.A	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	5.300	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	22.225	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A	

79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslauffregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslauffregelungen gelten	k.A	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslauffregelungen gelten	k.A	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslauffregelungen gelten	k.A	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A	

Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

	Aktivseite	a	
		Bilanz gemäß Jahresabschluss	Querverweis auf Tabelle EU CC1
		Berichtsjahr (TEUR)	
1	Barreserve	18.032	
2	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	k.A.	
3	Forderungen an Kreditinstitute	1.078.162	
4	Forderungen an Kunden	1.245.080	
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	48.983	
6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	14.800	
7	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	6.344	
8	Anteile an verbundenen Unternehmen	25	
9	Treuhandvermögen	391	
10	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch	k.A.	
11	Immaterielle Anlagewerte	35	8
12	Sachanlagen	3.906	
13	Sonstige Vermögensgegenstände	10.216	
14	Rechnungsabgrenzungsposten	186	
	Passivseite		
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	188.476	

2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.947.961	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	k.A.	
4	Treuhandverbindlichkeiten	391	
5	Sonstige Verbindlichkeiten	6.592	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	390	
7	Rückstellungen	11.902	
8	[gestrichen]	k.A.	
9	Nachrangige Verbindlichkeiten	43.837	46+47
10	Genussrechtskapital	k.A.	46+47
11	Fonds für allgemeine Bankrisiken	15.000	3a
12	Eigenkapital		
12a	Gezeichnetes Kapital	169.035	1
12b	Kapitalrücklage	k.A.	3
12c	Ergebnisrücklagen	41.900	2
12d	Bilanzgewinn	674	

Der Buchwert und der aufsichtsrechtliche Wertansatz einer Position können zum Stichtag von einander abweichen. Beispielsweise führen die Bestimmungen nach Art. 26 Abs. 2 dazu, dass ein Anstieg des bilanziellen Eigenkapitals regelmäßig erst nach dem Gewinnverwendungsbeschluss und somit mit einer zeitlichen Verzögerung dem harten Kernkapital zugerechnet werden kann. Im Ergebnis ist die Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel stets konservativer als der Bilanzausweis.

3. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 438 Buchst. c und d)

Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen

Art. 438	
Buchst. c	Art. 438 Buchst. c) hat für unser Haus keine Relevanz.

Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

	Gesamtrisikobetrag in TEUR		Eigenmittelanforde- rungen insgesamt in TEUR	
	a	b	c	
	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2024	
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	1.777.964	1.580.976	142.237
2	Davon: Standardansatz	1.777.964	1.580.976	142.237
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	k.A.	k.A.	k.A.

4	Davon: Slotting-Ansatz	k.A.	k.A.	k.A.
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	k.A.	k.A.	k.A.
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	k.A.	k.A.	k.A.
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	k.A.	k.A.	k.A.
7	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	k.A.	k.A.	k.A.
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	k.A.	k.A.	k.A.
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	k.A.	k.A.	k.A.
9	Davon: Sonstiges CCR	k.A.	k.A.	k.A.
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	k.A.	k.A.	k.A.
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	k.A.	k.A.	k.A.
17	Davon: SEC-IRBA	k.A.	k.A.	k.A.
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	k.A.	k.A.	k.A.
19	Davon: SEC-SA	k.A.	k.A.	k.A.
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	k.A.	k.A.	k.A.
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	k.A.	k.A.	k.A.
21	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
22	Davon: IMA	k.A.	k.A.	k.A.
EU 22a	Großkredite	k.A.	k.A.	k.A.
23	Operationelles Risiko	96.741	67.741	7.739
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	96.741	67.741	7.739
EU 23b	Davon: Standardansatz	k.A.	k.A.	k.A.
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	k.A.	k.A.	k.A.
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	k.A.	k.A.	k.A.
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	1.874.705	1.648.718	149.676

4. Schlüsselparameter (Art. 447)

Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter

		a	b	c	d	e
		31.12.2024 in TEUR	30.09.2024	30.06.2024	31.03.2024	31.12.2023 in TEUR
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	208.626				190.174
2	Kernkapital (T1)	208.626				190.174
3	Gesamtkapital	256.153				220.650
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	1.874.705				1.648.718
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	11,1285				11,5347
6	Kernkapitalquote (%)	11,1285				11,5347
7	Gesamtkapitalquote (%)	13,6636				13,3832
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,4500				1,2000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,8156				0,6750
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,0875				0,9000
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,4500				9,2000
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000				2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k.A.				k.A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,7500				0,7500
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0361				0,0495
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)					
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)					
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,2861				3,2995
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,7361				12,4995
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	4,0410				4,1832

Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.506.792				1.466.197
14	Verschuldungsquote (%)	13,8457				12,9706
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k.A.				k.A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentp.)	k.A.				k.A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000				3,0000
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)					
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000				3,0000
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	63.013				40.015
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	172.387				207.644
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	331.964				236.991
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	5.567				24.384
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	1.131,9898				164,1060
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.904.443				1.943.166
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.925.472				1.713.179
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	98,9079				113,4245

5. Vergütungspolitik (Art. 450 Abs. 1 Buchst. a – d, Buchst. h – k)

Tabelle EU REMA – Vergütungspolitik

Art. 450 Abs. 1	
Buchst. a	Eine Festlegung der Vergütung erfolgte in einer Sitzung des Vergütungsausschusses im Aufsichtsrat.
Buchst. b	<p>Unser Haus ist tarifgebunden. Die Vergütung unserer Mitarbeiter richtet sich grundsätzlich nach den tariflichen Regelungen für die Volksbanken und Raiffeisenbanken.</p> <p>Über den Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird ein Beschluss gefasst, aus dem die Verteilung im Institut hervorgeht.</p> <p>Bei negativen Erfolgsbeiträgen eines Mitarbeiters oder Verletzung schützender Normen besteht eine Eingriffsmöglichkeit, die variable Vergütung zu reduzieren oder auf null zu setzen.</p>
Buchst. c	Es gibt in unserem Haus keine leistungsorientierte Vergütung.
Buchst. d	Die Gesamtvergütung setzt sich grundsätzlich aus fixen und variablen Gehaltsbestandteilen zusammen. Die Obergrenze des variablen Bestandteils richtet sich dabei nach § 25a Abs. 5 KWG i. V. m. § 6 InstitutsVergV und beträgt grundsätzlich maximal 100 % der Fixvergütung.

Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		a	b	c	d
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1		Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	6	k.A.	4
2	Feste Vergütung	Feste Vergütung insgesamt in TEUR	50	k.A.	408
3		Davon: monetäre Vergütung	50	k.A.	408
4		(Gilt nicht in der EU)			
EU-4 a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen		k.A.	k.A.
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente		k.A.	k.A.
EU-5x		Davon: andere Instrumente		k.A.	k.A.
6		(Gilt nicht in der EU)			
7		Davon: sonstige Positionen		k.A.	k.A.
8		(Gilt nicht in der EU)			

9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter		k.A.		4
10		Variable Vergütung insgesamt in TEUR		k.A.		59
11		Davon: monetäre Vergütung		k.A.		59
12		Davon: zurückbehalten		k.A.		k.A.
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen		k.A.		k.A.
EU-14a		Davon: zurückbehalten		k.A.		k.A.
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente		k.A.		k.A.
EU-14b		Davon: zurückbehalten		k.A.		k.A.
EU-14x		Davon: andere Instrumente		k.A.		k.A.
EU-14y		Davon: zurückbehalten		k.A.		k.A.
15		Davon: sonstige Positionen		k.A.		k.A.
16		Davon: zurückbehalten		k.A.		k.A.
17		Vergütung insgesamt (2 + 10)	50	k.A.		467

Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

Gesamtbetrag aller Vergütungen für das Geschäftsjahr [in TEUR]	7.610
Davon fix [in TEUR]	6.631
Davon variabel [in TEUR]	979
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	87

Die Tabellen EU REM2 und EU REM4, sowie teilweise EU REM1 (Spalte b) werden nicht offengelegt, weil diese vertrauliche Informationen gem. Art. 432 CRR enthalten. Die übrigen Informationen zur im Geschäftsjahr gewährten Vergütung sind in aggregierter Form in der Tabelle EU REM1 enthalten.

Die Offenlegung der Tabelle EU REM3 hat für unser Haus keine Relevanz, da wir keine zurückbehaltenen Vergütungen haben.